

# **Rundschreiben Dezember 2023**

#### Straßenaufsicht

Die Einhaltung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Saalbach-Hinterglemm wird ab Freitag, den 8. Dezember 2023 wieder kontrolliert. Um einen klaglosen Ablauf gewährleisten zu können, ersuchen wir um Einhaltung der Vorschriften.



Ladetätigkeiten können werktags von 06:00 bis 09:00 Uhr in den Fußgängerzonen Saalbach und Hinterglemm durchgeführt werden.

#### **Information Winterdienst**

In der Beilage finden Sie eine ausführliche Information bezüglich Winterdienst für die Wintersaison 2023/24. Weiters dürfen wir darauf hinweisen, dass das Einbringen von Schnee in die Saalach untersagt ist. Wir ersuchen höflich, sich um private Schneeablageflächen zu kümmern.



#### Änderung des Meldezettels

# Information Meldegesetznovelle BGBI. 173/2022 (ua. alternative Geschlechtsidentitäten und sonstiger Name)

Am 1. November 2023 sind einige Änderungen im Melderecht in Kraft getreten, mit denen unter anderem die höchstgerichtliche Judikatur zu Geschlechtsvarianten Berücksichtigung findet. Neben dem Geschlecht "männlich" und "weiblich" werden die Geschlechtsvarianten "divers", "inter", "offen" und "keine Angabe" geführt. Außerdem wurden weitere Änderungen im Bereich "Sonstige Namen" und "Religionsbekenntnisse" durchgeführt.

## Der neue Meldezettel steht Ihnen unter den folgenden Links zur Verfügung:

https://www.saalbach.or.at/system/web/formular.aspx?letter=M&menuonr=225571405

https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:a482b070-966c-4710-90c2-a8b5bbb1dba1/Meldezettel 2023 nicht ausfuellbar.pdf



DVR: 0450243, UID: ATU-37417309

#### Arbeiten & Leben im Pinzgau



Anbei senden wir Ihnen eine Information über den Verein Kommbleib Arbeiten & Leben im Pinzgau.

#### Information "Herz Matura"

Im Anhang übermitteln wir Ihnen eine Information zum Thema "Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in der Pflegefachassistenz", welche im September 2024 startet.



#### Start in neue Förderperiode LEADER Saalachtal



In der Beilage senden wir Ihnen eine Information über die neue EU-Förderperiode des LEADER Saalachtales.

### Klimaticket Salzburg Plus gratis ausleihen

Seit Sommer 2023 können sich alle GemeindebürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Saalbach-Hinterglemm das "Klimaticket Plus" kostenlos gegen Voranmeldung bei uns im Gemeindeamt ausleihen.



Mit diesem Ticket können Sie alle öffentlichen Verkehrsmittel im Bundesland Salzburg nutzen.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann eine zweite Person gratis mitfahren.

### Informationen zum Verleih:

- Die Aus- und Rückgabe wird während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt abgewickelt
- Es stehen zwei Tickets zum Verleih bereit. Eine Person kann jeweils nur ein Ticket ausleihen.
- Der Verleih erfolgt für einen Zeitraum von max. vier aufeinanderfolgenden Tagen.
- Das Ticket kann vorab reserviert werden. Eine Reservierung ist telefonisch oder per Mail ab vier Wochen vor Reiseantritt möglich.
- Bei der Abholung des Tickets ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
- Bei Verlust des übertragbaren Tickets haftet der Nutzer für den Schaden. Im Haftungsfall wird jener Betrag von der Gemeinde vorgeschrieben, der für den Neukauf des Tickets anfällt. Ein Ticket kostet aktuell 465.00 Euro.
- Eine Person kann sich das Klimaticket max. drei Mal pro Jahr ausleihen.

#### **Entsorgung Verpackungsmaterial**



Wir möchten Sie darüber informieren, dass ab 1. Jänner 2024 anstelle der Firma Hettegger Entsorgung GmbH die Firma Saubermacher Dienstleistungs AG die Entsorgung der Verpackungsmaterialien übernehmen wird. Die Entsorgung ist weiterhin kostenlos, für die Gemeindebürger ändert sich diesbezüglich nichts.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, welche Firma die Entsorgung durchführt, da dieser Auftrag von der Altstoff Recycling Austria AG (ARA AG) vergeben wird.

#### Information Banküberweisungen

Wir möchten Sie über eine wichtige Änderung im Zusammenhang mit Banküberweisungen informieren. Ab sofort ist es zwingend erforderlich, bei jeder Überweisung die vollständige Zahlungsreferenz, wie auf Ihrer Rechnung angegeben, zu erfassen. Die korrekte Angabe der Zahlungsreferenz ist notwendig, damit Ihre Zahlung schnell und richtig ihrem Steuerkonto zugeordnet werden kann. Anbei finden Sie hierzu eine Vorlage.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen und

Alois Hasenauer Bürgermeister



### Winterdienst in den Gemeinden

# 1. Schneeräumung:

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

### Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von der Gemeinde geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben-und Seitenstraßen geräumt

Bei Privatwegen bzw. Weggenossenschaften bleibt weiterhin für den Zustand des Weges der Eigentümer des Weges bzw. die Weggenossenschaft als Wegerhalter verantwortlich und haftbar, nicht die Gemeinde.

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### 2. Anrainerpflichten:

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen** entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06.00 Uhr bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis **bestreut** sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Wir bitten die Anrainer von Gehsteigen, öffentlichen Gehwegen sowie der Fußgängerzone ihre Schneeräumarbeiten bis <u>spätestens 06.00 Uhr</u> zu erledigen. Spätere Nachräumungen durch die Gemeinde werden <u>ausnahmslos zur Gänze nachverrechnet!</u>

Die Gemeindebediensteten und die von der Gemeinde beauftragten Firmen bemühen sich den Winterdienst zur Zufriedenheit aller Gemeindebürger durchzuführen und so wurden bisher auch die Gehsteige und der darauf abgelagerte Schnee, ohne ausdrückliche Verpflichtung durch die Gemeinde, mitgeräumt. Diese Regelung soll auch beibehalten werden, wobei jedoch für die Entsorgung wieder eine Pauschale vorgeschrieben wird.

Die <u>Pauschale</u> wird mit einer Stunde bzw. für Kleinflächen mit einer halben Stunde Unimog mit Schneefräse festgelegt.

Die **Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen** in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) "mitbetreut".

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch "stillschweigende Übung" im Sinne des § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein
- Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum die Straßen freizuhalten. Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßige Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.
- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke dazu verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- Die Hauseigentümer dürfen den Schnee NICHT auf der Straße ablagern!
- Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bzw. durch die Gemeinde beauftragten Firmen, je nach Wetterlage, bereits sehr früh begonnen.

#### 3. Bäume, Sträucher, Hecken:

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Die Gemeinde bittet um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

# Anlage A

# **Meldezettel**

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠!					Erläuterungen auf der Rückseite!			
FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)								
VORNAME It. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)								
Familienname vor der ersten Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft								
Sonstiger Name (nach fremdem Namensrecht, z.B. Vatersname; siehe auch Rückseite)								
GEBURTSDATUM	GESCHLE( männlich	GESCHLECHT (siehe auch Rückseite) männlich □ weiblich □				IGIONSGESE		
	divers □	divers □ inter □ offen □				BEKENNTNISGEMEINSCHAFT		
	Sofern nic	Sofern nicht zutreffend: keine Angabe □						
GEBURTSORT lt. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch lt. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland)								
FAMILIENSTAND  ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ geschieden ☐ Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ☐ eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt ☐ verwitwet ☐ hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in)  STAATSANGEHÖRIGKEIT  Österreich ☐ anderer Staat ☐ ➡ Name des Staates:								
		aliuelei Otaat L		le des Gladics.				
REISEDOKUMENT bei Fremden Art, z.B. Reisepass, Personalausweis: Nummer: Ausstellungsdatum:								
		ausstellende Behö						
ANMELDUNG der Unterkunft in	, ,	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen				Stiege	Tür Nr.	
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland							
Ist diese Unterkunft Hau	ptwohnsitz?	ja □	nein	า 🗆				
wenn <b>nein</b> , Hauptwohnsitz	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen				Haus Nr.	Stiege	Tür Nr.	
bleibt in	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland							
Zuzug aus dem Ausland?	nein □	ja □	□   Name	e des Staates:				
ABMELDUNG der Unterkunft in		Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen				Stiege	Tür Nr.	
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland							
Sie verziehen ins Ausland?								
	nein 🗆	ja □	□   Name	des Staates:				
Im Falle einer Anmeldur Unterkunftgeber (Name in		atum und Unters	schrift)			des/der Melde ntigkeit der Mel		

Anlage A

#### Information für den Meldepflichtigen

- Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
- 2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
  - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung bzw. Eingetragenen Partnerschaft, ein allfälliger sonstiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisedokument und Geburtsurkunde;
    - Sonstiger Name: Dabei handelt es sich um Namensbestandteile, die im österreichischen Namensrecht nicht vorkommen, wie zB. der Vatersname. Solche Namenszusätze sind im Feld "sonstiger Name" zu erfassen.
  - ☐ Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (z. B. Reisepass);
  - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein "weiterer Wohnsitz" wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
- Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
- 4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den "Mittelpunkt der Lebensbeziehung" sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die "Wählerevidenz" sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
- 5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.
- 6. Sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im Personenstandsregister erfasst sind (ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel immer der Fall) muss die **Angabe des Geschlechts** mit dem Eintrag im Personenstandsregister übereinstimmen. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2018 (G 77/2018-9) gibt es für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig möglich ist, die Möglichkeit "inter", "divers" oder "offen" im Personenstandsregister einzutragen oder auch keine Angabe über das Geschlecht zu machen ("keine Angabe").
- 7. Wenn Sie sich zu einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bekennen, hat diese das Recht, vom Bürgermeister Ihre Meldedaten zu verlangen. Bekenntnisgemeinschaften kommt dieses Recht nicht zu. Angaben zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zur Bekenntnisgemeinschaft werden ausschließlich im lokalen Melderegister gespeichert.

Hinweis: Als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Einreise in Österreich Ihren Aufenthalt auch bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Sie müssen bei der örtlich zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Anmeldebescheinigung beantragen.

# komm bleib.

# ARBEITEN & LEBEN IM PINZGAU

Unsere Mission ist simpel: Gemeinsam arbeiten wir daran wichtige Schlüsselkräfte aus- und weiterzubilden. Das schaffen wir mit einem breiten Bündel an Maßnahmen. Von "Wirtschaft macht Schule", den Netzwerktreffen oder der Unternehmerwerkstatt: wir connecten alle miteinander



LEHRE JOBS

JETZT TEIL DER #KBFAMILY WERDEN!





MITARBEITER BINDUNG









# HLA. ZELL AM SEE HERZ MATURA.

» IHR ZULIEBE. MIR ZULIEBE.

In der 5-jährigen Höheren Lehranstalt für Pflege Zell am See werden ab September 2024 die Schüler:innen gleichzeitig zur Matura und zum Abschluss als Pflegefachassistent:in geführt.

Dies macht die Kooperation mit der Gesundheits- und Krankenpflegeschule des Tauernklinikums möglich. Individuelle Förderung und die spezielle Vorbereitung auf die Zeit nach der Schule haben einen hohen Stellenwert. Matura und eine abgeschlossene Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in der Pflegefachassistenz – das ist das Besondere an Herz Matura.



#### 1 WEG.

Schulkooperation HLA / Tauernklinikum Zell am See. 5 Jahre Schul- und Praxisausbildung.



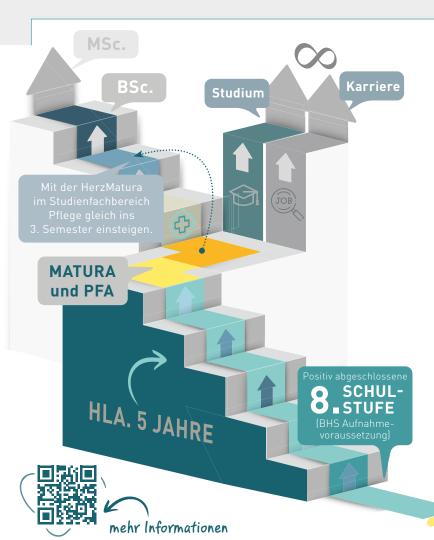
#### 2 ABSCHLÜSSE.

Maturaabschluss mit allgemeiner Studienberechtigung sowie Pflegefachassistent:in.



#### ∞ MÖGLICHKEITEN.

Im Pflegebereich arbeiten, sich weiter qualifizieren oder andere Wege einschlagen ...



#### THEORETISCHE AUSBILDUNG

- ► Maturaführender Teil findet an der HLA Zell am See statt.
- ▶ Die Lehrkräfte der Gesundheits- und Krankenpflegeschule des Tauernklinikums unterrichten den pflegerischen Teil.

#### **PRAKTISCHE AUSBILDUNG**

- ▶ Die Praktika werden im Tauernklinikum sowie in anderen Gesundheits- und Pflegerichtungen im Bezirk absolviert.
- ► Vor dem vollendeten 17. Lebensjahr werden Sozialpraktika mit Eins-zu-eins-Betreuung sowie in Form von Exkursionen durchgeführt.

#### **ABSCHLUSS**

- ► Matura mit Praxiserfahrung.
- ► Allgemeine Studienberechtigung.
- Pflegefachassitent:in.

# IHR ZULIEBE. MIR ZULIEBE.

**HLA Zell am See** Höhere Lehranstalt für Pflegeberufe

Karl-Vogt-Straße 21 5700 Zell am See t +43 6542 57588 sekretariat@hlazell.at





## LEADER Saalachtal startet in eine neue EU-Förderperiode

#### Rund 2 Millionen Euro Fördermittel stehen ab sofort dem Saalachtal zur Verfügung



Der Motorikweg Saalbach - eines von insgesamt über 60 LEADER-Projekten in der letzten Förderperiode.

Im Sommer wurde unser Saalachtal wieder als eine von nunmehr 83 LEADER-Regionen in Österreich anerkannt. Das bedeutet, dass ab sofort wieder neue Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Natur, Kultur, Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Gemeinwohl zur Verbesserung unserer Lebensqualität im Saalachtal eingereicht werden können und im besten Fall mit bis zu 80% von Bund, Land und EU gefördert werden. stehen für die Insgesamt Förderperiode, die von 2023 bis 2027 dauert, etwas über 2 Millionen Euro an Fördermitteln für die 10 Saalachtaler

Gemeinden (Unken, Lofer, St. Martin, Weißbach, Saalfelden, Saalbach-Hinterglemm, Maishofen, Viehhofen, Maria Alm und Dienten) zur Verfügung.

Motorikweg Saalbach, Dorfplatz Viehhofen, Ankommenstour Querbeet, Freies Radio Pinzgau, Solar-Haltestellen-Beleuchtung, Naturkulissenkino, Pinzga-Hatscha (Weitwanderweg Pinzgau), digitale Fahrplananzeigen, etc. - die über 60 Projekte der letzten Förderperiode deckten die unterschiedlichsten Themenbereiche von z.B. Tourismus bis hin zu Gemeinwohl ab und



wurden mit ca. 3,5 Millionen Euro von Bund, Land und EU gefördert. Insgesamt lösten diese Projekte wiederum ein Investitionsvolumen von ca. 8,7 Millionen Euro in der Region in den Jahren 2014 bis 2022 aus. → Jetzt QR-Code scannen und alle Projekte der letzten Förderperiode im Überblick anschauen

#### Mit dem Start der neuen LEADER-Periode freuen wir uns wieder auf viele erfolgreiche und innovative Projekte!

#### Was ist deine Idee zur Verbesserung der Lebensqualität im Saalachtal?

Melde dich mit deiner Projektidee frühzeitig bei uns und wir unterstützen gerne: GF Astrid Hohenwarter, Diana Schmiderer, Florian Juritsch und Julia Rüding freuen sich auf deine Kontaktaufnahme.



## **LEADER Saalachtal** Unterweißbach 36 5093 Weißbach bei Lofer info@leader-saalachtal.at

#### Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union









# Beispiel: Ihre Zahlungsreferenz ist 00051955800 Die vollständige Zahlungsreferenz (inkl. 0er) ist zu erfassen!

ΑТ ZAHLUNGSANWEISUNG Gemeinde Saalbach-Hinterglemm 23 3505 20000001 0017 BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank Kann bei Zahlungen inner-**EUR** 5753,53 halb EU/EWR entfallen Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz Prüfziffer Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet 00051955800 o IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn KontoinhaberIn/AuftraggeberInName/Firma 006 Betrag Beleg + Unterschrift ZeichnungsberechtigteR